



VDI · Postfach 10 11 39 · 40002 Düsseldorf

**-per Mail –**

**anhoerung@landtag.nrw.de**

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans-Willi Körfges

Stichwort: A02 – Bau-KaG - zum 03.09.2021

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schlößer

Telefon: +49 211 6214-332

Telefax: +49 211 6214-143

E-Mail: lv-nrw@vdi.de

Düsseldorf, 27. 08.2021

**Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz - BauKaG NRW -)" Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13799 / A02 – Bau-KaG - zum 03.09.2021**

Sehr geehrter Herr Körfges,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des VDI Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zur weiteren Verwendung.

[Stellungnahme zum "Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen \(Baukammergesetz - BauKaG NRW -\)" Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13799](#)

[Düsseldorf, den 27.08.2021](#)

Der VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schlößer, dankt für die Möglichkeit, sich als größter Vertreter von freiwillig organisierten Ingenieur\*innen in Deutschland mit seinen rund 140.000 Mitgliedern im Prozess der Novellierung des Baukammergesetzes in Nordrhein-Westfalen einbringen zu können.

Die Ingenieurkammer-Bau und die Architektenkammer haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine große Verantwortung hinsichtlich der Ausübung der ihnen auferlegten Pflichten und Rechte. Im Kontext der Berufsanerkenntnisrichtlinie und dem Schutz von berufsständischen Themen der Ingenieurinnen und Ingenieure, bringt sich der VDI daher gerne und konstruktiv in Gesetzesinitiativen und -änderungen ein, die in diesem Zusammenhang stehen. Mit großem Interesse haben wir daher den Referentenentwurf samt Erläuterungen und die darin enthaltenen Anpassungen im Kammerrecht der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau gelesen.

Der uns vorliegende Referentenentwurf ist zeitgemäß, verständlich und erfüllt die beabsichtigte Zielsetzung. Die Vereinfachungen und enthaltenen Anpassungen an die neuen Erfordernisse können dazu beitragen, dass die Kammern ihre Aufgaben im Tagesgeschäft besser und leichter erfüllen.

Die Angleichung an die Regulierungen, welche die Architektenkammern betreffen, führen jedoch dazu, dass beratende Ingenieurinnen und Ingenieure benachteiligt werden, da neue und teilweise verschärfende Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Im Folgenden finden Sie noch Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

- In §1 wird von „Juniormitgliedern“ gesprochen. Dieser Begriff ist aber weder im Gesetzentwurf noch in der öffentlich verfügbaren Literatur der Kammern definiert.
- In §9, Abs. 3 steht, dass der Vorstand der Kammer sich „...eines Geschäftsführers bedient...“. Die Kammer hat aktuell einen Hauptgeschäftsführer und einen weiteren Geschäftsführer benannt. Diese doppelte Besetzung wäre durch den Gesetzesentwurf nicht abgedeckt.
- Es wird begrüßt, dass mit §8 Abs. 6 + 7 GE Fortschritte im Bereich der Digitalisierung stattfinden.
- Es wäre wünschenswert, dass die mit §10 Abs. 2 GE eingeführten Fachlisten bzw. Register überall gleiche Namen erhalten, um mögliche Verwirrungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vermeiden.
- Im §10 Abs. 3 RE MHKBG BauKaG vom 11.02.2021 ist folgender Satz eingeführt, der im aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr vorhanden ist: „(3) Die Baukammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. 2020 S. 672) vorzunehmen“. Um der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen dem nationalen deutschen Recht zu entsprechen, wurde dieser Absatz eingebaut. Diese Regelung galt es bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen. Die entsprechende Regelung samt Begründung sind im gesamten Gesetzesentwurf nicht zu finden. Eine Wiederaufnahme der entsprechenden Passagen ist dringlich angeraten.
- §20, Absatz 2 legt fest, dass eine Mindestregelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 240 ECTS eines entsprechenden Fachstudiums Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Kammern ist. Damit sind die als berufsbefähigend akkreditierten Bachelor-Studiengänge mit 6 Semestern und 180 ECTS von einer Kammermitgliedschaft faktisch ausgeschlossen. Als Reaktion hat eine Fachhochschule bereits darauf reagiert und das Studium bei überwiegend gleichen Lehrinhalten auf 8 Semestern verlängert. Dies ist sehr bedenklich, untergräbt die Hochschulautonomie und wird den Ansprüchen der modernen Lehre nicht gerecht. Die UND-Verknüpfung vom Absatz 2 zu den Absätzen 3 bis 5 ist insofern missverständlich, da Abschnitt 2 letztlich eine Qualifizierung auf Masterniveau (entspricht dem höheren Dienst) fordert. In in den Abschnitten 3 bis 5 wird aber auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für den gehobenen Dienst (entspricht dem Bachelor/ FH-Niveau) zugelassen. Eine Klärung dieses Sachverhalts, ob dies gewollt ist, ist zu empfehlen.
- §33, Absatz 8 zitiert die HOAI vom 10. Juli 2013. Nach unserer Kenntnis wurde diese HOAI seitens der EU rechtlich erfolgreich angegriffen. In Folge entstand daraus die HOAI 2021 in der von der Bundesregierung durchgeführten Änderung vom 12.11.2020, veröffentlicht unter BGBl. I S.2392. Wir empfehlen eine entsprechende Anpassung oder zumindest die Notwendigkeit derselben zu prüfen.

- Mit dem § 36 Abs. 1 Nr.4 GE wird eine Angleichung der Sanktionen hinsichtlich der nordrhein-westfälischen Baukammern erzielt. Dies führt zu einer für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure unverhältnismäßigen Rechtslage im Vergleich zu der aktuellen. Denn mit § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GE werden die Rechtsfolgen des § 52 Abs. 2d) BauKaG für Architekten jetzt auch auf dieses ausweitet. Demnach könnte dann Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren das Wahlrecht und Wählbarkeit in die Organe der Ingenieurkammer Bau, ihren Ausschüssen, Einrichtungen und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen für eine Dauer von bis zu fünf Jahren auf Grund eines berufsgerichtlichen Verfahrens entzogen wegen. Es wird geraten zumindest eine Begründung für diese Maßnahmen einzufügen.

Abschließend wünschen wir dem Gesetzgeber viel Erfolg im weiteren Prozess.

Der VDI-NRW ist über mich, VDI Landesverband Nordrhein-Westfalen (Tel. +49 211 6214-332 oder E-Mail lv-nrw@vdi.de ), gern bereit, Ihnen jederzeit weitere Erläuterungen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



VDI-Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schlösser